



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Meldeverfahren zur Betrugsbekämpfung“ Fall 2013-0884

Das von der EACEA eingerichtete Meldeverfahren zur Betrugsbekämpfung dient dazu, Informationen über Verdachtsfälle im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten oder Betrug zu analysieren, um zu beurteilen, ob hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass die Agentur die Informationen an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt, das die weitere Untersuchung möglicher Betrugsfälle zulasten des EU Haushalts durchführt.

Brüssel, den 4. Juli 2016

1. Verfahren

Am 19. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur („EACEA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) betreffend ein Meldeverfahren zur Betrugsbekämpfung für die Untersuchung und die Meldung von Verdachtsfällen im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“).

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden dem EDSB zusätzliche Informationen und sachliche Änderungen des Verfahrens mitgeteilt.¹

Da die Verarbeitungen **bereits angelaufen sind** (es sich somit um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt), gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht.

2. Sachverhalt

Die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung bilden die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ferner die Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 und die Verordnung (EG) Nr. 1073/99², die Beschlüsse C(2013) 2488, 2013/776/EU³ und C(2013) 9189⁴, Artikel 22 der Rahmenvereinbarung zwischen der Agentur und ihren übergeordneten Generaldirektionen sowie der Beschluss des Lenkungsausschusses der EACEA vom 9. Juni 2006⁵. Das interne Verfahren zur Betrugsbekämpfung⁶ wurde der Meldung ebenfalls beigelegt.

Zweck des Verfahrens ist es, Informationen über Verdachtsfälle im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug zu melden und weiter zu analysieren, um zu beurteilen, ob Gründe dafür vorliegen, die Informationen an das OLAF zu übermitteln, das die weitere Untersuchung möglicher Betrugsfälle zulasten des EU Haushalts durchführt.

¹ E-Mails der EACEA vom 20. Mai 2015, 3. Juni 2015 und 16. Dezember 2015. Siehe auch die Informationsanforderungen vom EDSB in den E-Mails vom 13. Mai 2015, 29. Mai 2015 und 30. Oktober 2015. Außerdem übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der EACEA zusammen mit seinen Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zur Vorabkontrolle, der ihm vom EDSB am 18. Mai 2016 zugesandt worden war, zusätzliche Informationen (siehe E-Mail der EACEA vom 8. Juni 2016).

² Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission; Verordnung (EG) Nr. 1073/99 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF); die letztgenannte Verordnung wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2013 vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ersetzt.

³ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (2013/776/EU).

⁴ Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18.12.2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, zuletzt geändert durch den Beschluss C(2016) 1851 der Kommission vom 31.3.2016.

⁵ Beschluss des Lenkungsausschusses der EACEA vom 9. Juni 2006 zur Festlegung der internen Vorschriften zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft.

⁶ Fassung vom 28.2.2013.

Das Verfahren ist in einem Dokument mit dem Titel „*Procédure Anti-fraude – Signalement des suspicions d'irrégularités/fraud*“ („Meldeverfahren zur Betrugsbekämpfung“) beschrieben. Kurz gefasst hat es zum Inhalt, dass Bedienstete der Agentur verpflichtet sind, ihren Referatsleiter zu unterrichten, wenn sie von möglichen Betrugsfällen Kenntnis erhalten. Wenn die Informationen stichhaltig erscheinen, unterrichtet der Referatsleiter den Beauftragten für Betrugsbekämpfung beim Referat R2 (Finanzen, Rechnungsführung, Programmierung). Wenn hinreichender Verdacht besteht, beruft der Beauftragte für Betrugsbekämpfung die zuständigen Dienststellen der Agentur zu einer Sitzung ein. Aus den Schlussfolgerungen der Sitzung ergibt sich entweder ein „**Non-Case**“ (d. h. es wird keine Untersuchung eingeleitet), der jedoch gegebenenfalls innerhalb der betroffenen Referate als operative Angelegenheit weiterverfolgt werden muss, oder die Bestätigung **möglicher Unregelmäßigkeiten oder eines möglichen Betrugsfalls**. Wenn dies der Fall ist, stellt die EACEA einen Aktionsplan auf. In diesem Zusammenhang kann die EACEA lediglich interne Prüfungen möglicher Betrugsfälle/Unregelmäßigkeiten durchführen (externe Prüfungen sind dem OLAF vorbehalten). Wenn nach der Prüfung ein ausreichend schwerwiegender Betrugsverdacht besteht, wird nach Absprache mit der übergeordneten Generaldirektion dem OLAF ein Vermerk (dem relevante Unterlagen beigelegt sein können) mit einem Ermittlungsersuchen übermittelt.⁷ Zwischenzeitlich kann die EACEA gegenüber der Einheit, die des Betrugs oder Unregelmäßigkeiten verdächtigt wird, Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Ermittlung der betroffenen Verträge, verstärkte Kontrolle der Förderfähigkeit von Ausgaben, Anforderung zusätzlicher Unterlagen, Einleitung einer Prüfung, Aussetzung einer Zahlung, Registrierung in EDES usw.). Letzteres ist außerdem Teil einer weiteren Verarbeitung (Frühwarnsystem, seit dem 1. Januar 2016 „Früherkennungs- und Ausschlussystem“ (EDES)), die nicht Gegenstand dieser Meldung ist. Zu diesem Thema sollte die EACEA daher eine gesonderte Meldung übermitteln.

Zu den **personenbezogenen Daten**, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der externen Meldung von Betrugsfällen/Fällen von Unregelmäßigkeiten verarbeitet werden, gehören u. a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Position und Zuständigkeiten innerhalb verschiedener Einheiten, im Vorschlag/Angebot an den und/oder der Vereinbarung mit dem Empfänger der Mittel enthaltene personenbezogene Daten, die nach den Finanzhilfevereinbarungen vorgeschriebenen Fortschritts-, Zwischen- und Abschlussberichte (Personalkosten, Arbeitszeitblätter, Gehaltsabrechnungen usw.), Angaben zum Verhalten der Person, durch die mögliche Unregelmäßigkeiten hervorgerufen wurden, personenbezogene Daten aus Dateien zu Rechtsträger und Bankverbindung sowie Daten zu anderen Finanzhilfen/Verträgen, die von anderen Dienststellen der Kommission verwaltet werden und an denen die betroffene Einheit oder Person beteiligt ist.

Im Zusammenhang mit der internen Meldung von Betrugsfällen/Fällen von Unregelmäßigkeiten können folgende Daten erhoben werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Lebenslauf, Stellenbeschreibung, Angaben über das Verhalten der Person, durch die mögliche Unregelmäßigkeiten hervorgerufen wurden, sowie Beurteilungen und Probezeitberichte, wenn diese stichhaltige Informationen und Beweise für das zu prüfende Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart liefern.

Bei den von der Verarbeitung betroffenen Einheiten und **Personen** handelt es sich um externe Einheiten, z. B. Empfänger, Partner, Auftragnehmer, die an von der EU finanzierten Projekten

⁷ Entsprechend der Meldung und Artikel IV.D.2 des Verfahrens zur Betrugsbekämpfung unterrichtet die EACEA das OLAF auch dann, wenn kein Betrugsverdacht besteht. Allerdings gab der für die Verarbeitung Verantwortliche zu einem späteren Zeitpunkt (siehe E-Mail vom 16. Dezember 2015) an, dass dies nicht länger zutreffend sei, da sich die Praxis in der Zwischenzeit geändert habe.

beteiligt sind, und deren Vertreter oder natürliche Personen, die mit diesen in Verbindung stehen. Im Fall einer internen Untersuchung von Betrugsfällen/Unregelmäßigkeiten kann es sich bei den Betroffenen um aktuelle oder ehemalige Bedienstete der EACEA handeln. Hinweisgeber, Informanten und Zeugen werden in der Meldung ebenfalls aufgeführt.

Allgemeine Informationen sind in einer **Datenschutzerklärung** enthalten, die auf der Website und im Intranet der EACEA zu veröffentlichen ist. Wenn der Anweisungsbefugte (d. h. der Direktor/Abteilungsleiter/Referatsleiter des für die Verwaltung der betreffenden Mittel zuständigen Referats) Schutzmaßnahmen trifft, wird der Betroffene hiervon durch eine begründete Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Um gegebenenfalls die Vertraulichkeit der Untersuchung durch das OLAF zu wahren, begründet der Anweisungsbefugte seine Entscheidung jedoch nicht mit der Untersuchung, sondern mit den Aspekten, auf die sich der Verdacht gründet.⁸ Wenn die EACEA das OLAF über den Betrugsverdacht gegen eine Person unterrichtet, ist es Sache des OLAF, die betroffene Person über seine Untersuchung zu informieren. In Fällen, in denen die EACEA zu dem Schluss gelangt, dass kein Betrugsverdacht besteht, werden die Betroffenen gleichfalls nicht eigens von der EACEA unterrichtet; dabei bezieht sich die Agentur a maiore ad minus auf die Praxis des OLAF, das auf seiner Website eine Datenschutzerklärung veröffentlicht, wonach die Übermittlung spezifischer Informationen an die Beteiligten abgewiesener Fälle mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.⁹

Bei den Personen, die Zugang zu den Daten haben, und den **Empfängern der Daten** handelt es sich um eine begrenzte Anzahl von Bediensteten der EACEA¹⁰ und externer Anwaltskanzleien¹¹; der Zugang wird dabei nach dem Grundsatz der erforderlichen Kenntnisnahme gewährt. Bei der übergeordneten Generaldirektion sind die Empfänger der Direktor, der Referatsleiter (soweit erforderlich) und der Beauftragte für Betrugsbekämpfung. Empfänger beim *OLAF* sind der Leiter und die mit dem Fall befassten Auswahlbeauftragten/Ermittler des zuständigen Referats. Die Daten können über das OLAF auch an nationale Behörden (für die das OLAF der einzige Gesprächspartner ist¹²) und – falls eine Einheit in der EDES-Datenbank (im ehemaligen Frühwarnsystem) gemeldet wird – an die Benutzer des EDES weitergegeben werden.

⁸ Siehe Abschnitt VI.1.A des Meldeverfahrens zur Betrugsbekämpfung.

⁹ Siehe Stellungnahme des EDSB vom 3. Oktober 2007 zur Behandlung von „Non-cases“ (Fall 2007-205) und Stellungnahme vom 3. Februar 2012 über neue Untersuchungsverfahren des OLAF (Fälle 2011-1127, 2011-1129, 2011-1130, 2011-1131 und 2011-1132).

¹⁰ d. h.

- der Direktor, der Abteilungsleiter, der Referatsleiter und eine begrenzte Zahl von Bevollmächtigten des für die Verwaltung der betreffenden Mittel zuständigen Referats sowie der Beauftragte für Betrugsbekämpfung, der juristische Referent und der ex-post zuständige Bereichsleiter.

- in Einzelfällen, können die Daten auch dem Juristischen Dienst (Referatsleiter) und anderen Generaldirektionen (Referatsleiter/Beauftragte für Betrugsbekämpfung) mitgeteilt werden, wenn von dem Verdacht auch Einheiten oder Mittel betroffen sind, die von diesen anderen Dienststellen verwaltet werden (*diese beiden Einheiten sind in der Meldung nicht aufgeführt, sondern wurden von der EACEA später hinzugefügt – siehe E-Mail der EACEA vom 16. Dezember 2015*), außerdem dem Leiter des für die Personalverwaltung zuständigen Referats, sofern es sich um einen internen Fall von Betrug oder Unregelmäßigkeiten handelt. (*In der Meldung ist auch die Interne Revision (der interne Prüfer) angegeben, diese Stelle existiert jedoch nicht mehr (siehe E-Mail der EACEA vom 16. Dezember 2015).*)

¹¹ Der Dienstleistungsauftrag enthält eine Vertraulichkeitsklausel.

¹² Siehe Abschnitt VII.A.1 des Meldeverfahrens zur Betrugsbekämpfung.

Die **Aufbewahrungsfrist** richtet sich nach den eingeleiteten Maßnahmen:

- Fälle, die von der EACEA analysiert, jedoch nicht dem OLAF übermittelt werden (kein ausreichender Betrugsverdacht)¹³: 5 Jahre nach Durchführung der vom Anweisungsbefugten gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen zur Beilegung operativer Angelegenheiten oder 5 Jahre nach Abweisung des Falls, falls keine Maßnahmen eingeleitet wurden.
- Fälle, die an das OLAF übermittelt, vom OLAF jedoch abgewiesen oder ohne Empfehlung abgeschlossen werden: 5 Jahre nach Durchführung der vom Anweisungsbefugten parallel eingeleiteten Schutzmaßnahmen oder 5 Jahre nach Abweisung des Falls, falls vom Anweisungsbefugten keine Maßnahmen eingeleitet wurden.
- Fälle, die an das OLAF übermittelt und vom OLAF mit Weiterverfolgungsempfehlungen abgeschlossen werden: 5 Jahre nach Durchführung der vom OLAF empfohlenen Maßnahmen, falls vom Anweisungsbefugten keine Maßnahmen eingeleitet wurden, bzw. 5 Jahre nach Durchführung beiderlei Maßnahmen, wenn vom Anweisungsbefugten zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen eingeleitet wurden.

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird von einer Agentur der Europäischen Union durchgeführt und erfolgt zumindest teilweise mithilfe automatisierter Verfahren. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Die EACEA verarbeitet nämlich Informationen über mutmaßliche Straftaten im Zusammenhang mit potenziellem Betrug und bewertet die Persönlichkeit, um zu entscheiden, ob die Angelegenheit an das OLAF weiterzuleiten ist oder nicht. Die Verarbeitung beinhaltet daher besondere Risiken und unterliegt der Vorabkontrolle.¹⁴

3.2. Rechtsgrundlage

Im Dezember 2015 teilte die EACEA einige geringfügige Änderungen des Verfahrens mit (d. h. Änderungen bei den Empfängern; Fälle, in denen nach Auffassung der EACEA kein hinreichender Betrugsverdacht besteht, werden dem OLAF nicht mehr zur Kenntnis gebracht; Verwendung von E-Mail-Verschlüsselung als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme). Diese

¹³ Wie weiter oben erwähnt (Fußnote 6), wird das OLAF von der EACEA nicht mehr über „Non-cases“ unterrichtet.

¹⁴ Artikel 27 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören laut Buchstabe a Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen betreffen, und laut Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

Änderungen wurden jedoch weder in das Handbuch zum Verfahren zur Betrugsbekämpfung der EACEA noch in die Meldung aufgenommen.

Empfehlung:

1. Aktualisierung des Handbuchs zum Verfahren zur Betrugsbekämpfung der EACEA und der Meldung, um die seit dem Zeitpunkt der Meldung vorgenommenen inhaltlichen Änderungen des Verfahrens aufzunehmen.

3.3. Besondere Datenkategorien

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die EACEA, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung betreffende Informationen erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse/belanglos sind, auch wenn die Meldung besagt, dass keine solche Daten verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten und insbesondere Daten besonderer Kategorien, die für die Zwecke der Betrugsuntersuchung belanglos sind, sollten nicht weiterverarbeitet werden.

Hinweis:

Die EACEA sollte sicherstellen, dass ihren Bediensteten bekannt ist, dass Daten, die für die Untersuchung belanglos sind, nicht weiterverarbeitet werden sollten.

3.4. Aufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur **so lange, wie es** für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, **erforderlich ist**, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

In Fällen, die nicht an das OLAF weitergeleitet werden, und bei denen keine Maßnahme erforderlich ist, dürfte eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren übertrieben sein.

Empfehlung

2. Die EACEA sollte weitere Gründe für die Notwendigkeit angeben, die Daten fünf Jahre aufzubewahren, oder sie sollte die Notwendigkeit überprüfen und eine notwendige und verhältnismäßige Aufbewahrungsfrist für Fälle festlegen, die nicht an das OLAF übermittelt werden und in denen von der EACEA keine internen Maßnahmen ergriffen werden.

3.5. Unterrichtung der Betroffenen

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den an einem Betrugsverdachtsfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

Was die **Inhalte** anbelangt, die mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung vereinbar sein müssen, hebt der EDSB Folgendes hervor:

- *Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen*: Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die EACEA und nicht der Direktor der Agentur. Beim Direktor sowie dem Leiter des Referats R2 „Finanzen, Rechnungsführung, Programmierung“ und dem Beauftragten für Betrugsbekämpfung handelt es sich um die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Verwaltungseinheiten.
- *Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten* Die Datenschutzerklärung enthält diesbezüglich keine Angaben.
- *Empfänger*: Die Liste der Empfänger in der Meldung stimmt nicht mit der Liste der Empfänger in der Datenschutzerklärung überein.
- *Recht auf Auskunft und Berichtigung*: Die EACEA sollte nicht nur auf die Existenz dieser Rechte hinweisen, sondern sollte auch erläutern, wie diese Rechte von Betroffenen ausgeübt werden können. Daher sollte die EACEA die Kontaktdaten der für die Verarbeitung zuständigen Person/Dienststelle (z. B. eine funktionale E-Mail-Adresse) angeben. Es gehört zur guten Praxis anzugeben, innerhalb welcher Frist eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, keine Befristung bei Berichtigungen usw.).
- *Recht, sich an den EDSB zu wenden*: Betroffene haben das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.¹⁵ In der Datenschutzerklärung wird jedoch auf ein zweistufiges Verfahren mit der Möglichkeit hingewiesen, den Fall dem EDSB vorzutragen, „*sollte der Konflikt nicht von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten gelöst werden*“. Diese Formulierung könnte den Eindruck hervorrufen, dass die Betroffenen dazu verpflichtet sind, sich zunächst an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den DSB zu wenden. Die EACEA sollte diesen Aspekt klären und deutlich machen, dass Betroffenen empfohlen wird, zunächst zu versuchen, den Konflikt mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem DSB zu lösen, bevor eine Beschwerde beim EDSB eingereicht wird, dass Betroffene jedoch das Recht haben, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.
- *Zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten*: Die EACEA sollte den Beginn der Aufbewahrungsfrist näher erläutern (derzeit ist nur von „eine maximale Dauer von fünf Jahren“ die Rede). Außerdem sollte die Aufbewahrungsfrist gegebenenfalls im Hinblick auf nicht relevante Fälle, für die keine Maßnahmen eingeleitet werden, angepasst werden (siehe Empfehlung 2 oben).

Was die **Verfügbarkeit** der Informationen anbelangt, so unterrichtet die EACEA neben der Veröffentlichung einer Datenschutzerklärung auf ihrer Website und in ihrem Intranet die Betroffenen, wenn aufgrund des Verdachts auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten Schutzmaßnahmen getroffen werden. Jedoch werden die Betroffenen nicht über die Untersuchung unterrichtet, sondern nur über die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Als für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte die EACEA, bevor sie den Fall an das OLAF übermittelt, grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Betroffenen unterrichtet werden, wenn eine Untersuchung eingeleitet wird und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten an das OLAF übermittelt werden. Es könnte jedoch erforderlich sein, ihr Recht auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, da eine solche Einschränkung eine notwendige Maßnahme im Rahmen einer der fünf Ausnahmen nach Artikel 20 der Verordnung sein kann.

¹⁵ Artikel 11 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 12 Buchstabe f Ziffer iii der Verordnung.

In Fällen, die an das OLAF übermittelt werden (hinreichender Betrugsverdacht), geht der EDSB davon aus, dass die EACEA die Verpflichtung zur Unterrichtung dem OLAF überträgt, um zu verhindern, dass die Untersuchung des OLAF beeinträchtigt wird (Ausnahme auf Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Im Gegensatz hierzu sollte die EACEA bei „Non-cases“ die Betroffenen unterrichten und kann sich diesbezüglich nicht auf einen unverhältnismäßigen Aufwand berufen. Sie könnte jedoch die Unterrichtung vorübergehend aufschieben, beispielsweise wenn im Hinblick auf einen möglichen Betrug neue Aspekte mit Bezug zu der betreffenden Person zu erwarten sind (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung) oder wenn die Gefahr besteht, dass die Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, an einer dritten Person, die den Verdacht der EACEA gemeldet hat, Vergeltung übt (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Die Entscheidung, das Auskunftsrecht einzuschränken, sollte jedoch von Fall zu Fall getroffen werden und sollte ordnungsgemäß dokumentiert¹⁶ und regelmäßig überprüft werden.

Empfehlung

3. Anpassung oder Vervollständigung des Inhalts der Datenschutzerklärung in Bezug auf die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Datenkategorien, die verarbeitet werden, die Liste der Empfänger, die Ausübung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Berichtigung, das Recht, sich an den EDSB zu wenden, und die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten.

Hinweis

Bei Eröffnung eines Meldefalls zur Betrugsbekämpfung sind die Betroffenen zu unterrichten (die Datenschutzerklärung ist beizufügen), es sei denn, eine der Ausnahmen in Bezug auf das Auskunftsrecht trifft zu; in diesem Fall muss die Ausnahme ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3.6. Übermittlungen

Hinweis

Bei der Übermittlung von Daten an externe Anwaltskanzleien, die Dritte vertreten, sind die Bestimmungen von Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung und bei der Übermittlung von Daten an Anwaltskanzleien, die die Interessen der EACEA vertreten, die Bestimmungen von Artikel 23 der Verordnung einzuhalten.

3.7. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

¹⁶ Siehe EDSB-Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, 25. Februar 2014 – https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf, insbesondere S. 27 ff.

2013-0884 – Stellungnahme zur Vorabkontrolle

* *
*

Zur Einhaltung der Verordnung sollte die EACEA die vorstehenden Empfehlungen umsetzen und den EDSB binnen **vier Monaten** über die Maßnahmen unterrichten, die aufgrund der in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen eingeleitet wurden.

Brüssel, 4. Juli 2016

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI